

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Bayerischen Musikrates

Gemäß § 9 Ziffer 4 der Satzung gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- a) Zur Sitzung gehörige Arbeitsunterlagen sind den Mitgliedern möglichst mit der Einladung und der Tagesordnung einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- b) Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Diese werden den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt.

2. Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) Zu Beginn der Mitgliederversammlung lässt der Präsident die ordnungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.
- b) Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, die Mitgliederversammlung zu leiten, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Präsidiumsmitglied zum Leiter der Mitgliederversammlung.
- c) Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu genehmigen.
- d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden laut § 9 Nr. 8 der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Über alle ordnungsgemäß gestellten Anträge ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu bereits abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung können Anträge nicht mehr gestellt werden.
- f) Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll muss Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung soll spätestens zwei Monate nach der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb weiterer zwei Monate von den Mitgliedern kein Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruchs erfolgt eine Klärung in der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Wahl des Präsidiums

- a) Vor Beginn der Wahlgänge wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- b) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge
Wahl des Präsidenten
Wahl des Vizepräsidenten
Wahl der Vertreter der Sing- und Musikschulen, der Orchester, der Blasmusik und der Chorverbände
Wahl der sechs weiteren Präsidiumsmitglieder

- c) Das Präsidium schlägt für die Neuwahl des Präsidiums je einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten vor. Das Präsidium leitet diesen Wahlvorschlag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter. Die ordentlichen Mitglieder können ihrerseits bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge dem Präsidium unterbreiten, das diese dem Vorschlag des Präsidiums hinzufügt. Das Präsidium hat sich vorher zu vergewissern, dass die Kandidaten bereit sind, im Falle einer Wahl das ihnen übertragene Amt zu übernehmen.
- d) Während der Wahl des Präsidiums übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung. Nach der Wahl übernimmt der gewählte Präsident die Leitung.
- e) Abstimmungen bei der Wahl erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- f) Bei geheimer Wahl dürfen auf dem Wahlzettel höchstens so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Personen zu wählen sind, und zwar jeder Kandidat mit nur einer Stimme. Stimmzettel, die nicht dieser Regelung entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.
- g) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt jeweils einzeln. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- h) Die Vertreter der Sing- und Musikschulen, der Orchester, der Blasmusik und der Chorverbände werden en bloc gewählt. Stimmzettel mit mehr als einem Kandidatennamen pro Mitgliedergruppe und/oder mehr als insgesamt vier Kandidatennamen sind ungültig. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer sowohl die meisten als auch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- i) Die sechs weiteren Präsidiumsmitglieder werden en bloc gewählt. Stimmzettel mit mehr als sechs Kandidatennamen sind ungültig. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer sowohl die meisten als auch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- j) Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit kann die Mitgliederversammlung eine weitere Stichwahl beschließen. Ansonsten entscheidet das Los.

4. Wahl der Rechnungsprüfer

- a) Die zu wählenden Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- b) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Für eine geheime Wahl gelten die Bestimmungen zu Ziffer 3 f) entsprechend.

5. Ergänzende Bestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten abweichen.
- b) Zur Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- c) Sofern Ämter und Titel dieser Geschäftsordnung von einer Frau erworben werden, gelten die Bezeichnungen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.
- d) Die Geschäftsordnung tritt am 14.11.2009 in Kraft.